

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptzollamtes zu Bautzen,
sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal,
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und
kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**heil-
trichtlichen Beilage**“ vierteljährlich Mark 1 50 Pf.
Nummer der Zeitungspreisliste 6587.

Berndpreishalle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen
Reichs, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren
Zeitungsbüchern, sowie in der Exped. d. St. angenommen.
Siebenundfünfzigster Jahrgang.

Zinssätze, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag
früh 9 Uhr angenommen und löset die viergesparte
Corpuszeit 10 Pf., unter „Eingeladen“ 20 Pf. Geringerer
Inseratenbetrag 30 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Bauumfrevel.

Auf Abth. 5 der Bautzen-Dresdener Staatsstraße sind in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. innerhalb Stat. 24,1 bis 24,8 3 Obstbäume
abgeschnitten und innerhalb Stat. 24,9 bis 25,1 von 2 Obstbäumen die Kronen abgebrochen worden.

Wer den Frevel der gestalt ermittelt, daß er von der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung gezogen werden kann, erhält von der
Königlichen Amtshauptmannschaft 30 M. Belohnung.

Bautzen, am 11. Oktober 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Kirchbach.

H.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schnittwarenhändlers Gustav Moritz Neumann in Oberneukirch, ist, nachdem der
den Zwangsvergleich vom 24. September 1902 bestätigende Beschluß von demselben Tage rechtskräftig geworden ist, zur Abnahme der Schlügerechnung
des Verwalters Schlusstermin auf

den 3. November 1902, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Bischofswerda, den 10. Oktober 1902.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Nachdem das Verzeichniß der im Bezirke der hiesigen Stadt wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der sub. ^① beigefügten Bestimmungen
der §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
enthaltend, vom 1. März 1879, zu dem Schöffennamte und dem Geschworenenamt berufen werden können (Urliste), aufgestellt worden ist, liegt dasselbe
vom 14. bis 21. Oktober ac. in der hiesigen Rath- und Polizei-Expedition, Zimmer Nr. 8, in den gewöhnlichen Expeditionsstunden zu Federmanns
Einsicht aus, was mit dem Bemerk hierdurch bekannt gemacht wird, daß während dieser Zeit gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste beim
unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden kann.

Bischofswerda, am 8. Oktober 1902.

Der Stadtrath baselbst.

Dr. Lange.

Um.

§§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 lauten: § 31. Das Amt eines
Schöffen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind: 1) Personen,
welche die Fähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens
oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben
kann, 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 33. Zu dem Amt eines Schöffen
sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2) Personen,
welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben, 3) Personen, welche für sich oder ihre
Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen
haben, 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind, 5) Dienstboten. § 34. Zu dem Amt eines
Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister, 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig
in den Ruhestand versetzt werden können, 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden
können, 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, 7) Religionsdiener, 8) Volks-
schullehrer, 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten
höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden. § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein
Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für
die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt
Anwendung. § 37. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden
Räthe in den Ministerien, 2) der Präsident des Landeskonsistoriums, 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen, 4) die Kreis- und Amtshauptleute,
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Wegen Reinigung bleiben

Freitag, den 17. und Sonnabend, den 18. Oktober d. J.,

sämtliche Expeditionen des unterzeichneten Stadtraths geschlossen und werden nur dringliche, unaufzuhaltbare Polizeisachen
erledigt, beim Königlichen Standesamt aber nur Sonnabend von 11 bis 12 Uhr expediert.

Bischofswerda, den 11. Oktober 1902.

Der Stadtrath.

Um.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Dienstag, den 14. Oktober 1902, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung: Decrete des Stadtrathes, betreffend: 1) Herstellung eines Vorbaues an der Eingangstür des Butterberg-
restaurants. 2) Beschleunigung eines Theils der Straße „Am Mühlteich“. 3) Beseitigung von alten Straßenbäumen an der Bautznerstraße. 4) Beseitigung
einer Anzahl überstandener Obstbäume am Dresdner-Weg und Erziehung durch neu berg. 5) Besuch des Baumeisters Carl Rehner hier um häusliche
Überlassung einer Baustelle im Bischofsteich. 6) Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission. 7) Bildung
eines Specialreservesfonds für die Sparcasse. 8) Wahl eines Stadtratsmitgliedes. 9) Antrag des Stadtverordneten Bürger, Neuorganisation der städtischen
Schulen betr. 10) Geschäftliche Mittheilungen.

Bischofswerda, am 10. Oktober 1902.

Gräfe, Stadtv.-Vorsieher.

Freitag, den 17. Oktober 1902, Mittags 12 Uhr, sollen in **Gümmlitz** folgende Gegenstände, als: 2 Scheid. Hf. Stoffen
575 tieferne Bretter, 156 hart. Platten, 20 tieferne Räder, 2 Decimallaschen, 2 Hobelbänke, 1 Wäldermangel, 1 Weiß. und
1 Gemeineinigungsmaschine, Rühe, 2 Ziegel, circa 4 Scheid. Werk, 20 Scheid. Papier, 10 Scheid. Stangen, 40 Cir. Gew. und
1/2 Scheid. Sand ansteckende Kartoffeln gegen Baarzahlung zur Versteigerung gelangen. Sammelpunkt: Steglich's Gashof.

Bischofswerda, den 13. Oktober 1902.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.